

Satzung des Ortsverbands Bingen und Rhein-Nahe von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Name

Der Ortsverband führt den Namen „Bündnis 90 / Die GRÜNEN Bingen und Rhein - Nahe“ und ist eine Untergliederung des Kreisverbandes „Bündnis 90 / Die GRÜNEN Mainz - Bingen“, des Landesverbandes „Bündnis 90 / Die GRÜNEN Rheinland - Pfalz“ und der Bundespartei „Bündnis 90 / Die GRÜNEN“.

§ 2 Grundsätze und Ziele

„Bündnis 90 / Die GRÜNEN“ streben eine ökologisch orientierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Jede Aktion und parlamentarische Arbeit orientiert sich an vier grünen Grundprinzipien: ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. „Bündnis 90 / Die GRÜNEN sind konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Ortsverbandes kann jede/r werden, die / der das 16. Lebensjahr vollendet hat und den ersten oder zweiten Wohnsitz im Landkreis Mainz - Bingen hat und keiner anderen Partei angehört. Über Ausnahmen von der Wohnortregelung befindet die Ortsverbandsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbands mit einfacher Mehrheit. Eine Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung des Vorstandes kann der/die BewerberIn bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die AntragstellerIn ist anzuhören. Auch die Zurückweisung durch die Mitgliederversammlung ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Organs.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes. Der Beschluss benötigt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung, ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen. Berufungsinstanz ist die Landesversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied ein Anhörungsrecht hat.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind Mitgliederversammlung, Ortsverbandstreffen, Arbeitskreise und der Vorstand. Arbeitskreise und der Vorstand sind der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder des Ortsverbandes schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin. Liegt dem Ortsverband keine E-Mail-Adresse eines Mitglieds vor oder hat ein Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich den Wunsch geäußert, per Post eingeladen zu werden, erfolgt die Einladung per Post. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Jedes ordnungsgemäß geladene Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder beantragen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl von zwei KassenprüferInnen;
3. Beschlussfassung über Programm, Satzung, sowie deren Änderungen;
4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge;
5. Beschlussfassung über die Aufstellung von KandidatInnen auf Orts - und Verbandsebene.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Punkt 3 erfordern 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der Mitglieder – aber mindestens fünf Mitglieder – anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Minderheitenpositionen können nach außen abweichend vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit das Stimmrecht auf im Ortsverband aktive Nichtmitglieder für die Versammlung erweitern.

§ 8 Ortsverbandstreffen

Ortsverbandstreffen finden regelmäßig statt. Sie dienen der Durchführung der laufenden politischen Arbeit. An ihnen nehmen Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder teil. Auf Antrag kann das Stimmrecht auf aktive Nichtmitglieder erweitert werden. Die Treffen sind beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat Einspruchsrecht. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind hiervon nicht betroffen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird für längstens drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern und einer / m KassiererIn. Er vertritt den Ortsverband nach außen und innen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Schriftliche Erklärungen seitens des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit. Misstrauensanträge gegen den Vorstand sind nur auf der Mitgliederversammlung möglich und müssen von mindestens fünf Mitgliedern getragen werden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

siehe Landessatzung.

§ 11 Abschluss von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur dazu ausdrücklich ermächtigte Personen abschließen. Über die Ermächtigung wird auf den Ortsverbandstreffen entschieden.

§ 12 Haftung für Schulden

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des Ortsverbandes.

Bingen, den 12.02.1996 (von der Mitgliederversammlung beratene und einstimmig verabschiedete Fassung). Zuletzt geändert am 16.03.09 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.